

Beschluss des Klimaschutzbeirats der Stadt Mainz zu TOP 2 der Tagesordnung vom 28.05.2024: **Windenergie in Mainz - Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (Windenergie)**

Mitteilung / Vorbemerkung zum Vorhaben:

Aufgabe des Klimaschutzbeirats (KSB) ist die „Beratung der städtischen Organe in allen grundsätzlichen Fragen, die für den lokalen und globalen Klimaschutz und Klimawandel von Bedeutung sind“. Die Empfehlungen des Beirats sollen u.a. „die energiepolitischen Entscheidungen in der Stadt Mainz beeinflussen“.

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe schreibt den Regionalen Raumordnungsplan (RROP) im Bereich Windenergie fort. Im aktuellen Entwurf sind auch Flächen auf Mainzer Gemarkung vorgesehen. Auf diesen Flächen wären ca. fünf neue Windenergieanlagen möglich und könnten einen wesentlichen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Stadt Mainz leisten.

Der Stadtrat hat in der Vergangenheit u.a. folgende Beschlüsse zum Ausbau der erneuerbaren Energien gefasst:

- Stadtratsbeschluss „Regenerativer Energiepark auf dem Layenhof“ (1564/2008): Strombedarf der Stadt Mainz soll bis zum Jahre 2020 zu einem Anteil von 30 % aus regenerativen Energiequellen gedeckt werden
- Stadtratsbeschluss „Klimanotstand“ (1414/2019): Ausrufung des Klimanotstands und Selbstverpflichtung bis 2035 klimaneutral zu sein
- Stadtratsbeschluss „Teilfortschreibung FNP Windenergie“ (1128/2021): weitere Standorte zur Windenergie im Stadtgebiet ausweisen unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Anforderungen und Vorgaben des Landes RLP
- Stadtratsbeschluss „Konsequenter Klimaschutz“ (1663/2021): deutliche Ausweitung der Energieerzeugung im Stadtgebiet und gesamtstädtische Planung zur Versorgung mit 100% erneuerbaren Energien (Energieleitplanung)
- Stadtratsbeschluss „Fortschreibung Masterplan 100 % Klimaschutz“ (1423/2022): Umsetzung aller als „hoch“ priorisierten Maßnahmen im Sinne eines Sofortprogramms
Ziel 3.1 Energieleitplanung („hoch“):
bis 2030 → Deckung des Stromverbrauchs durch Erneuerbare > 50%
bis 2035 → Deckung des Stromverbrauchs durch Erneuerbare 100 %

Aktuell beträgt der Anteil der Erneuerbaren Energien an der lokalen Energieerzeugung gemäß Monitor Nachhaltigkeit der Stadtwerke Mainz (MoNa) rund 5 %.

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung des RROP Windenergie nimmt der Klimaschutzbeirat zur Erweiterung der Windvorrangflächen auf Mainzer Gemarkung wie folgt Stellung.

Begründung des Klimaschutzbeirats:

Windenergie spielt aufgrund ihrer Effizienz die tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Erweiterung der Vorrangflächen für die Windenergie ist gemäß Masterplan 100% Klimaschutz nötig, um die **Klimaschutzziele** der Stadt Mainz zu erreichen: „Für das Erreichen der THG-Neutralität zeigt das angenommene Szenario KN-2035 einen Zubau der Windenergie um einen Faktor 2,5 sowie für Photovoltaik um einen Faktor 15 an.“ Würden auf den Erweiterungsflächen fünf moderne Windräder errichtet, die jeweils ca. 15 Mio. kWh/Jahr erzeugen, das entspricht einer CO²-Einsparung von über 6.000 Tonnen und könnte das den Strombedarf etwa eines Viertels der Mainzer Bevölkerung decken.

Klima- und Artenschutz müssen zusammen gedacht werden, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf eine naturverträgliche Weise zu beschleunigen. Daher nimmt der Klimaschutzbeirat die Belange des **Artenschutzes** ernst. In seiner Abwägung kommt der Klimaschutzbeirat zu dem Ergebnis, dass der Ausweisung der Windkraftflächen keine erheblichen artenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen: (a) Gemäß landesweit gültigem „Fachbeitrag Artenschutz“ (LfU in Zusammenarbeit mit Umweltorganisationen) sind die Flächen unkritisch: Vogelzug ist nicht mehr anzuwenden und Rastflächen für den Kiebitz sind nicht von landesweiter sondern regionaler/lokaler Bedeutung; (b) durch die Windenergieanlagen kann zu einem Verlust von Habitatflächen für den Feldhamster von ca. 2,5 % kommen (ca. 0,5 ha pro Windrad auf 100 ha Erweiterungsfläche), die Erweiterungsflächen liegen aber nicht in kartierten Bereichen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldhamsters; (c) erneuerbare Energien können auch im Sinne des Artenschutzes wirken, weil auch der Klimawandel selbst zum Artensterben führt.

Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE) sind seit 2023 im „überragenden öffentlichen Interesse“ und bei behördlichen **Abwägungsentscheidungen** mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzubringen.

Die Erweiterung der bestehenden Windenergieflächen in der Stadt Mainz leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima-und energiepolitischen Ziele der Stadt und kann mit dem Artenschutz in Einklang gebracht werden.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sollte die Verwaltung darauf hinwirken, dass Artenschutzmaßnahmen den Fokus auf aufgewertete Habitate für Feldhamster und Rastflächen für Kiebitze legen.

Beschluss: Der Klimaschutzbeirat empfiehlt dem aktuellen Flächenentwurf des Regionalplans zuzustimmen und die größtmögliche Ausweisung der Vorrangfläche 1 des ROP unter Beachtung der gültigen Vorgaben des Klima- und Artenschutzes und die Flächengröße möglichst beizubehalten. Der Klimaschutzbeirat bittet die Stadt Mainz darüber hinaus weitere Flächen auszuweisen.

(Der Beschluss wurde einstimmig mit einer Enthaltung gefasst)